

# **Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 7. März 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 04, S. 65)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 66 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505, Nr. 17), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Zu dieser Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 15.02.2017, Az: 15309 Tgb. Nr. 1906/17 das Einvernehmen erteilt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **Artikel 1**

Die Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Juli 2009 (StAnz. S. 1524), zuletzt geändert mit Ordnung vom 12. Dezember 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 14/2016, S. 832) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Durch das Bestehen der Eignungsprüfung werden die besonderen künstlerischen und musiktheoretischen Fähigkeiten nachgewiesen, die neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein erfolgreiches Studium in den Studiengängen der Hochschule für Musik Mainz gemäß Anhang 1 erforderlich sind. Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse erbringen. Die Modalitäten und Anforderungen dieses Nachweises sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „Sekundarabschlusses“ wird durch das Wort „Sekundarabschluss“ ersetzt.
  - b) In § 2 wird der Wortlaut „der Note 'gut'“ durch den Wortlaut „der Punktzahl 13“ ersetzt.
3. Am Ende von § 3 Abs. 1 wird folgender Passus angefügt:

„Der Antrag muss einschließlich der ggf. erforderlichen Anerkennungsurkunde der Johannes Gutenberg-Universität für ausländische Vorbildungsnachweise eingereicht werden; bei einer Bewerbung zum Masterstudiengang genügt eine vorläufige Anerkennungsurkunde. Anträge ohne Anerkennungsurkunde bzw. vorläufige Anerkennungsurkunde werden nicht bearbeitet, es erfolgt keine Zulassung.“
4. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Rahmen der Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik ist ein zweistufiges Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen. In der ersten Stufe wird ausschließlich die Eignung für das Hauptfach Elementare Musikpädagogik festgestellt, in der zweiten Stufe wird die Eignung für das instrumentale bzw. vokale Hauptfach sowie die Nebenfächer festgestellt. Das Bestehen der ersten Stufe ist Voraussetzung für die Zulassung zur zweiten Stufe. Die Eignungsprüfung gilt insgesamt als nicht bestanden, wenn eine der beiden Stufen nicht bestanden ist. Die Kommissionen für das Hauptfach Elementare Musikpädagogik in der ersten Stufe und für das jeweilige künstlerische Hauptfach (Vokal Klassik, Instrumental Klassik oder Instrumental Jazz und Populäre Musik) in der zweiten Stufe sind in Bezug auf ihre Mitglieder komplett getrennt.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden in Absätze 3 und 4 umbenannt.
- b) Neuer Abs. 3, das Wort „an“ wird durch das Wort „bei“ ersetzt.
- c) Neuer Abs. 4, der Wortlaut „an der künstlerisch-praktischen Prüfung teilnehmen.“ wird durch den Wortlaut „der künstlerisch-praktischen Prüfung beiwohnen.“ ersetzt.

6. In § 10 Abs. 2 wird nach dem Wortlaut „im Rahmen der Eignungsprüfung für alle“ das Wort „anderen“ ergänzt.

7. Die Tabelle in § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Punkte				
16, 15, 14, 13	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
12, 11, 10, 9	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
8, 7, 6, 5	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4, 3, 2, 1	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die einzelnen künstlerisch-praktischen Prüfungsleistungen werden jeweils von mindestens zwei von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dazu bestimmten Lehrenden, von denen eine oder einer Vertreterin oder Vertreter des betreffenden Prüfungsgebietes sein muss, beurteilt und gemäß § 11 Abs. 1 mit einer Punktzahl benotet. Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von einer oder einem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dazu bestimmten Lehrenden beurteilt und gemäß § 11 Abs. 1 mit einer Punktzahl benotet.“

b) Abs. 2, das Wort „Noten“ wird durch das Wort „Punkte“ ersetzt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Leistungen in der schriftlichen und der mündlichen Hörschulungsprüfung ist zusammen eine Punktzahl festzusetzen. Aus dem arithmetischen Mittel dieser Punktzahl sowie der Punktzahl aus der Prüfung in allgemeiner Musiklehre und Satzlehre errechnet sich die Gesamtpunktzahl im Fach Musiktheorie.“

- d) Abs. 4, das Wort „Note“ wird durch das Wort „Punktzahl“ ersetzt.
- e) Abs. 5 erhält folgende Fassung: „Die Prüfungsleistung im Eignungsgespräch wird von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer beurteilt und gemäß § 11 Abs. 1 mit einer Punktzahl benotet.“
- f) Abs. 6, der Wortlaut „Note unter 4,0“ wird durch den Wortlaut „Punktzahl von 0 Punkten“ ersetzt.
- g) Nach Abs. 6 werden folgende neue Absätze 7, 8 und 9 eingefügt:
- „(7) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung errechnet sich aus der Punktzahl für das künstlerische Hauptfach, der Gesamtpunktzahl im Fach Musiktheorie gemäß Abs. 3 sowie aus der Punktzahl für das künstlerische Nebenfach. Die Punktzahl für das künstlerische Hauptfach geht mit 70 %, die Gesamtpunktzahl im Fach Musiktheorie mit 20 % und die Punktzahl für das künstlerische Nebenfach mit 10 % in das Gesamtergebnis ein.
- (8) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung im Studiengang B. Mus. EMP errechnet sich abweichend von § 12 Abs. 7 wie folgt: In der ersten Stufe (EMP) wird eine Gesamtpunktzahl vergeben; diese beinhaltet die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß Anhang 2 Ziff. 7 Abs. 1. Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe errechnet sich aus der Punktzahl für das vokale bzw. instrumentale Hauptfach, der Gesamtpunktzahl im Fach Musiktheorie gemäß Abs. 3 sowie aus der Punktzahl für das künstlerische Nebenfach. Die Punktzahl für das vokale bzw. instrumentale Hauptfach geht mit 70 %, die Gesamtpunktzahl im Fach Musiktheorie mit 20 % und die Punktzahl für das künstlerische Nebenfach mit 10 % in die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ein.
- Das Bestehen jeder einzelnen Stufe gemäß Abs. 6 vorausgesetzt, errechnet sich das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der in den beiden Stufen erreichten Gesamtpunktzahlen.
- (9) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung im Studiengang B. Ed. errechnet sich abweichend von § 12 Abs. 7 aus der Punktzahl für das künstlerische Hauptfach, der Gesamtpunktzahl im Fach Musiktheorie gemäß Abs. 3, der Punktzahl aus der Gruppenlehrprobe, der Punktzahl aus der Prüfung im Fach Schulpraktisches Klavierspiel sowie aus der Punktzahl für das künstlerische Nebenfach. Die Punktzahl für das künstlerische Hauptfach geht mit 30 %, die Gesamtpunktzahl im Fach Musiktheorie mit 20 %, die Punktzahl für die Gruppenlehrprobe mit 20 %, die Punktzahl für die Prüfung im Fach Schulpraktisches Klavierspiel mit 20 % und die Punktzahl für das künstlerische Nebenfach mit 10 % in das Gesamtergebnis ein.“
- h) Der bisherige Abs. 7 wird zum neuen Abs. 10.
9. In § 13 wird in Ziff. 5 das Wort „Noten“ durch das Wort „Punkte“ ersetzt.
10. In § 15 wird die Angabe „(5,0)“ durch die Angabe „(0 Punkte)“ ersetzt.
11. In § 16 Abs. 4 wird die Angabe „(5,0)“ durch die Angabe „(0 Punkte)“ ersetzt.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 1 wird der neue Abs. 2 eingefügt: „Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Eignungsprüfung bestanden, so kann sie oder er diese Prüfung einmal wiederholen, in begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung dieser Prüfung zulässig.“
- b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden in Abs. 3 und 4 umbenannt.
13. Anhang 2 Ziff. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Punkt ac) wird umbenannt in „Prüfung im instrumentalen Hauptfach im Bereich Jazz und populäre Musik“.

b) Punkt ac), Satz 1, der Doppelpunkt nach „unbekannten Werks“ wird durch einen Punkt ersetzt.

c) Nach Punkt ac) wird der neue Punkt ad) eingefügt:

„ad) Prüfung im Hauptfach Gesang im Bereich Jazz und Populäre Musik  
Auswendiger Vortrag dreier Werke unterschiedlicher Stilistik (z. B. Swing, Latin, Pop, Ballade etc.) sowie Vom-Blatt-Singen eines leichten bis mittelschweren unbekanntes Werks. Eines der Werke sollte improvisatorische Anteile enthalten, einer der Titel kann eine Solotranskription oder ein vollständig ausnotiertes Stück sein, eines der Werke ist unverstärkt zu singen. Zusätzlich ist der Vortrag eines vorbereiteten Textes gefordert. Prüfungsdauer ca. 15 Min.“

d) Punkt b) erhält folgende Fassung:

„a) Auswendiger künstlerischer Vortrag von Liedern unterschiedlicher Stilistik. Die Lieder sind selbst zu singen.

b) Improvisation bzw. Begleitpatternspiel.

c) Übungen zu Melodiegedächtnis (und Harmonisation).

d) Blattspielstück (für Bewerber ohne Hauptfach klassisches Klavier).  
Prüfungsdauer ca. 10 Minuten.“

e) Nach Punkt d) werden zwei neue Punkte e) und f) eingefügt:

„e) Prüfung im instrumentalen Nebenfach Jazz und Populäre Musik  
Vorspiel zweier einfacher Werke aus dem Bereich Jazz und Populäre Musik.  
Improvisatorische Anteile sind erwünscht aber nicht verpflichtend. Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes.

Prüfungsdauer ca. 15 Minuten.

f) Prüfung im Nebenfach Gesang Jazz und Populäre Musik und Sprecherziehung  
Auswendiger Vortrag zweier Werke aus dem Bereich Jazz und Populäre Musik.  
Vortrag eines vorbereiteten Sprechtextes.

Prüfungsdauer ca. 15 Minuten.“

f) Die bisherigen Punkte e), f) und g) werden zu den Punkten g), h) und i).

g) Neuer Punkt h), die Aufzählung von Inhalten der mündlichen Prüfung erhält folgende Fassung: „(Erkennen und Singen von Intervallen und Akkorden, Vom-Blatt-Klopfen eines mittelschweren Rhythmus', Nachspielen oder Nachsingen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen, Vom-Blatt-singen einer mittelschweren Chorstimme)“.

h) Neuer Punkt h), der letzte Satz erhält folgende Fassung: „Bei Wahl des Hauptfachs im Bereich Jazz und Populäre Musik wird ein Teil der Aufgaben durch jazzspezifische Aufgaben ersetzt (Musikdiktat, Swingrhythmik bzw. einfache Jazzakkorde.“

i) Der neue Punkt i) erhält folgende Fassung:

„Schriftliche Prüfung in allgemeiner Musiklehre und Satzlehre: Tonsatzaufgaben und Fragen zur allgemeinen Musiklehre (Erläutern musikalischer Fachbegriffe und Formen, Aussetzen eines mittelschweren Generalbasses, mehrstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie Fragen zur Musikgeschichte).

Prüfungsdauer ca. 45 Minuten.

Bei Wahl des Hauptfachs im Bereich Jazz und Populäre Musik wird ein Teil der Aufgaben durch jazzspezifische Aufgaben ersetzt (Akkordsymbole, Skalen, Stufen).“

15. Anhang 2, Ziff. 2 d) und e) erhalten folgende Fassung:

„d) Prüfung im Fach Hörschulung

Musikdiktat (ein- und zweistimmige tonale und freitonale Musikdiktate sowie Rhythmusbeispiele), Prüfungsdauer 1 Stunde; mündliche Prüfung (Erkennen und

Singen von Intervallen und Akkorden, Vom-Blatt-Klopfen eines mittelschweren Rhythmus, Nachspielen oder Nachsingen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen, Vom-Blatt-Singen einer mittelschweren Chorstimme). Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten.

e) Schriftliche Prüfung in allgemeiner Musiklehre und Satzlehre

Tonsatzaufgaben und Fragen zur Allgemeinen Musiklehre (Erläutern musikalischer Fachbegriffe und Formen, Aussetzen eines mittelschweren Generalbasses, mehrstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie, Fragen zur Musikgeschichte). Prüfungsdauer: ca. 45 Minuten.“

16. Anhang 2, Ziff. 3 c) und d) erhalten folgende Fassung:

„c) Prüfung im Fach Hörschulung: Musikdiktat (ein- und zweistimmige tonale und freitonale Musikdiktate sowie Rhythmusbeispiele). Prüfungsdauer: 1 Stunde; mündliche Prüfung (Erkennen und Singen von Intervallen und Akkorden, Vom-Blatt-Klopfen eines mittelschweren Rhythmus, Nachspielen oder Nachsingen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen, Vom-Blatt-Singen einer mittelschweren Chorstimme). Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten.

d) Schriftliche Prüfung in allgemeiner Musiklehre und Satzlehre: Tonsatzaufgaben und Fragen zur Allgemeinen Musiklehre (Erläutern musikalischer Fachbegriffe und Formen, Aussetzen eines leichten Generalbasses, mehrstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie, Fragen zur Musikgeschichte). Prüfungsdauer: ca. 45 Minuten.“

17. Anhang 2, Ziff. 4 c) und d) erhalten folgende Fassung:

„c) Prüfung im Fach Hörschulung: Musikdiktat (ein- und zweistimmige tonale und freitonale Musikdiktate sowie Rhythmusbeispiele). Prüfungsdauer: 1 Stunde; mündliche Prüfung (Erkennen und Singen von Intervallen und Akkorden, Vom-Blatt-Klopfen eines mittelschweren Rhythmus, Nachspielen oder Nachsingen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen, Vom-Blatt-Singen einer mittelschweren Chorstimme). Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten.

d) Schriftliche Prüfung in allgemeiner Musiklehre und Satzlehre: Tonsatzaufgaben und Fragen zur Allgemeinen Musiklehre (Erläutern musikalischer Fachbegriffe und Formen, Aussetzen eines leichten Generalbasses, mehrstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie, Fragen zur Musikgeschichte). Prüfungsdauer: ca. 45 Minuten.“

18. Anhang 2, Ziff. 5 c) und d) erhalten folgende Fassung:

„c) Prüfung im Fach Hörschulung: Musikdiktat (ein- und zweistimmige tonale und freitonale Musikdiktate sowie Rhythmusbeispiele). Prüfungsdauer: 1 Stunde; mündliche Prüfung (Erkennen und Singen von Intervallen und Akkorden, Vom-Blatt-Klopfen eines mittelschweren Rhythmus, Nachspielen oder Nachsingen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen, Vom-Blatt-Singen einer mittelschweren Chorstimme). Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten.

d) Schriftliche Prüfung in allgemeiner Musiklehre und Satzlehre: Tonsatzaufgaben und Fragen zur Allgemeinen Musiklehre (Erläutern musikalischer Fachbegriffe und Formen, Aussetzen eines leichten Generalbasses, mehrstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie, Fragen zur Musikgeschichte). Prüfungsdauer: ca. 45 Minuten.“

19. Anhang 2, Ziff. 6, a) aa), bb) und cc), die Angabe zur Prüfungsdauer erhält jeweils folgende Fassung: „ca. 20 Minuten“.

20. Anhang 2, Ziff. 7 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen aca) und acb) wird der Wortlaut „mit Begleitband“ jeweils durch den Wortlaut „mit von der Hochschule für Musik Mainz gestellter Begleitband“ ersetzt.

b) Die Absätze c) und d) erhalten folgende Fassung:

„c) Hörschulung

Prüfung im Fach Hörschulung: Musikdiktat (ein- und zweistimmige tonale und freitonal Musikdiktate sowie Rhythmusbeispiele). Prüfungsdauer: 1 Stunde; mündliche Prüfung (Erkennen und Singen von Intervallen und Akkorden, Vom-Blatt-Klopfen eines mittelschweren Rhythmus, Nachspielen oder Nachsingen und Ergänzen von vorgespielten Melodiephrasen, Vom-Blatt-Singen einer mittelschweren Chorstimme). Prüfungsdauer: ca. 10 Minuten.

d) Allgemeine Musiklehre und Satzlehre

Schriftliche Prüfung in allgemeiner Musiklehre und Satzlehre: Tonsatzaufgaben und Fragen zur Allgemeinen Musiklehre (Erläutern musikalischer Fachbegriffe und Formen, Aussetzen eines leichten Generalbasses, mehrstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie, Fragen zur Musikgeschichte). Prüfungsdauer: ca. 45 Minuten.“

21. Anhang 2, Ziff. 8, Angabe erhält folgende Fassung: „Anh. 2, Ziff. 1, aa – ad“.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 7. März 2017

Der Rektor  
der Hochschule für Musik Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Birger Petersen